

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 des Rates vom 16. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1041/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1042/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1043/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1044/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1045/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der auf eine andere Sortengruppe übertragbaren Garantieschwellenmengen für Rohtabak der Ernte 2000** 18
- Verordnung (EG) Nr. 1046/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 20
- Verordnung (EG) Nr. 1047/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen 23
- Verordnung (EG) Nr. 1048/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 25

Verordnung (EG) Nr. 1049/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen	26
Verordnung (EG) Nr. 1050/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999	27
Verordnung (EG) Nr. 1051/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	28
Verordnung (EG) Nr. 1052/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	29
Verordnung (EG) Nr. 1053/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	31
Verordnung (EG) Nr. 1054/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	33
Verordnung (EG) Nr. 1055/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	34
Verordnung (EG) Nr. 1056/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	36
Verordnung (EG) Nr. 1057/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	38
Verordnung (EG) Nr. 1058/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide	40
* Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2000 über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen	41

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/340/EG:

- * Beschluß des Rates vom 8. Mai 2000 zur Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der neuen Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und des entsprechenden Anhangs 3** 44

2000/341/EG:

- * Beschluß des Rates vom 8. Mai 2000 zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1040/2000 DES RATES
vom 16. Mai 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 ⁽⁴⁾ werden für bestimmte unter jene Verordnung fallende Erzeugnisse, wenn sie in Form von in deren Anhang II genannten Waren ausgeführt werden, auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, und des Unterschieds zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der gemäß Artikel 300 des Vertrages geschlossenen Abkommen Erstattungen gewährt.
- (2) In mehreren landwirtschaftlichen Sektoren, insbesondere Getreide, Zucker, Reis und Eier, legt die Kommission fest, für welche Waren Ausfuhrerstattungen gewährt werden können, einschließlich der nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren, wodurch die notwendige Flexibilität für eine möglichst effiziente Nutzung der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet werden soll.

Deshalb ist es angezeigt, die Kommission auch für den Sektor Milcherzeugnisse zu ermächtigen, die Waren zu bestimmen, für die Erstattungen gewährt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 31 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, einschließlich der Bestimmungen über die Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die nicht zugeteilt oder nicht ausgeschöpft wurden, sowie sämtliche Änderungen von Anhang II werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 erlassen. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 8, 10, 11 und 12 für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die in Form von in Anhang II dieser Verordnung genannten Waren ausgeführt werden, werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 28.3.2000, S. 31.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 3. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 75 vom 15.3.2000, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1041/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	74,1
	068	60,8
	204	84,7
	999	73,2
0707 00 05	052	104,6
	068	68,3
	628	136,6
	999	103,2
0709 10 00	052	203,1
	999	203,1
0709 90 70	052	61,2
	628	96,2
	999	78,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,4
	204	31,6
	212	41,6
	220	31,4
	388	50,7
	448	38,7
	600	47,0
	624	47,5
	999	43,6
	0805 30 10	052
388		62,4
999		64,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,5
	400	103,1
	404	95,5
	508	80,1
	512	85,5
	528	82,8
	720	102,7
	804	99,2
	999	91,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1042/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 50 zweiter Gedankenstrich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der bei der Schlachtung gewährten Sonderprämie sowie der Schlachtprämie hat sich die in Artikel 9 Absatz 1 bzw. Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung⁽³⁾ vorgesehene Frist von weniger als einem Monat für die Schlachtung, Versendung oder Ausfuhr nach Ablauf des Haltungszeitraums als unzureichend insbesondere für die Erfüllung bestimmter veterinärrechtlicher Anforderungen bei der Ausfuhr erwiesen. Daher sollte in diesem Fall eine längere Frist eingeräumt werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit ist es ferner angezeigt, daß diese Maßnahme auf Antrag des Erzeugers rückwirkend ab Einführung der neuen Prämienregelung Anwendung findet.
- (2) In der Formulierung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2000 der Kommission⁽⁵⁾, sowie von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾, wird mit dem Ausdruck „zur Verfügung stehend“ auf die einzelbetriebliche Referenzmenge für Milch Bezug genommen. Hingegen wird in den Artikeln 17 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Ausdruck „zugeteilt“ verwendet, um auf dasselbe Konzept Bezug zu nehmen. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte stets derselbe Ausdruck benutzt werden, wenn auf dasselbe Konzept Bezug genommen wird. Deshalb ist es angezeigt, dieses Formulierungsproblem zu bereinigen, und zwar ebenfalls rückwirkend ab Einführung der neuen Prämienregelung.
- (3) Die Anwendung der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Bestimmung, wonach unter einen Antrag auf die Mutterkuhprämie

höchstens 20 % Färsen fallen dürfen, führt dazu, daß Kleinerzeuger, die einen Prämienantrag stellen, bei dem die Anwendung des Prozentsatzes von 20 % eine Anzahl von weniger als 1 ergibt, die Möglichkeit, in ihren Prämienantrag eine Ersatzfärs einzubeziehen, nicht in Anspruch nehmen können. Diese Maßnahme hat gemäß dem Erwägungsgrund 7 der genannten Verordnung zum Ziel, die Zahl der prämiensfähigen Färsen auf die normale Reproduktionsziffer zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ermächtigt Artikel 50 derselben Verordnung die Kommission, die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung spezifischer praktischer Probleme zu treffen. Daher sollte ermöglicht werden, daß im Fall von Kleinerzeugern, die einen Antrag auf die Mutterkuhprämie für mindestens zwei Tiere stellen, hier dennoch eine Ersatzfärs prämiensfähig sein kann, und zwar wiederum rückwirkend ab Einführung der neuen Prämienregelung, um Diskriminierungen zwischen Erzeugern zu vermeiden.

- (4) Für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie könnten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 die Zeiträume und Daten für die Stellung der Prämienanträge festlegen sowie die Zahl der Anträge begrenzen, die ein Erzeuger je Prämienregelung und Kalenderjahr stellen darf. Hiermit wird eine reibungslose Verwaltung und wirksame Kontrolle der Prämiengewährung angestrebt. Da die gleichen Gründe auch für die Schlachtprämie zutreffen, sollte die betreffende Bestimmung auf diese Prämie ausgedehnt werden.
- (5) Die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 definierte einzelbetriebliche Referenzmenge, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 herangezogen wird, um festzustellen, wie viele Kühe im Rahmen von gemischten Beständen für die Mutterkuhprämie in Betracht kommen, und auch bei der Bestimmung des Besatzdichtefaktors gemäß Artikel 12 derselben Verordnung verwendet wird, entspricht der Referenzmenge, von der angenommen wird, daß sie die tatsächliche Anzahl der im Betrieb vorhandenen Milchkühe am besten widerspiegelt, d. h. der am 31. März bzw. 1. April zur Verfügung stehenden Referenzmenge, je nachdem, ob der Erzeuger die Referenzmenge freisetzt oder übernimmt. Falls jedoch die Übertragung einer einzelbetrieblichen Referenzmenge erst zum Beginn des darauffolgenden Wirtschaftsjahres, d. h. am 1. April, wirksam wird, ist das genannte Ziel nur erreicht, wenn bei der Berechnung die am 1. April zur Verfügung stehende Referenzmenge herangezogen wird. Die strenge Anwendung der genannten Vorschriften wirft somit in den betreffenden Fällen unüberwindbare Schwierigkeiten auf. Daher sind für diese Fälle spezifische Maßnahmen gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 zu treffen, um

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 90 vom 12.4.2000, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu verhindern. Diese für die betreffenden Mitgliedstaaten fakultative Maßnahme wäre anwendbar ab dem Jahre 2001 bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Direktzahlungen im Milchsektor, ausgenommen bei Erzeugern, deren Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit der Maßnahme bereits ab dem Jahre 2000 beschließen und die daraufhin die Inanspruchnahme der Maßnahme beantragen, so daß für diese Erzeuger die Maßnahme bereits ab Einführung der neuen Prämienregelung anwendbar wäre.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 5 wird die Prämie dem Erzeuger gezahlt, der das Tier für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten gehalten hat, der weniger als einen Monat vor der Schlachtung oder Versendung oder weniger als zwei Monate vor der Ausfuhr des Tieres endet.“

2. In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Ausdruck „zugeteilt wurde“ durch den Ausdruck „zur Verfügung stand“, in Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a) der Ausdruck „zugeteilt wird“ durch den Ausdruck „zur Verfügung steht“ und in Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b) der Ausdruck „zugeteilten“ durch den Ausdruck „zur Verfügung stehenden“ ersetzt.

3. Dem Artikel 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Fall, daß ein Prämienantrag nach Anpassung an die individuelle Höchstgrenze gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen (*) auf eine Anzahl von 2 bis 5 Tieren lautet, wird die Anzahl der Färsen, die prämieneffähig sein könnten, auf 1 festgesetzt.“

(*) ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.“

4. In Artikel 35 Absatz 1 wird dem Unterabsatz 2 folgender Satz angefügt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

„Unbeschadet der vorgenannten Frist können die Mitgliedstaaten die Zeiträume und Daten für die Stellung der Prämienanträge sowie die Zahl der Anträge, die ein Erzeuger je Kalenderjahr stellen darf, festlegen.“

5. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prämie wird dem Erzeuger gezahlt, der das Tier während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten, der weniger als einen Monat vor der Schlachtung oder weniger als zwei Monate vor der Ausfuhr des Tieres endet, gehalten hat.“

6. Es wird folgender Artikel 44a eingefügt:

„Artikel 44a

Bestimmung der einzelbetrieblichen Referenzmenge für Milch

Bis zum 31. Dezember 2004 kann ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) und von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a) beschließen, daß für Milcherzeuger, die im Rahmen von Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 oder gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung von Artikel 7, von Artikel 8 Buchstaben a), d) und e) oder von Artikel 8a der genannten Verordnung einzelbetriebliche Referenzmengen mit Wirkung zum 31. März bzw. 1. April ganz oder teilweise freisetzen oder übernehmen, als Datum für die Bestimmung.

- der zur Verfügung stehenden einzelbetrieblichen Referenzmenge für Milch im Hinblick auf die Höchstmenge, bis zu der die Mutterkuhprämie gewährt werden kann, und der Höchstzahl an Mutterkühen,
 - der zu gewährenden tierbezogenen Ergänzungsbeträge für die Milchkühe, sowie
 - des Besatzdichtefaktors
- der 1. April herangezogen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag ihres Inkrafttretens. Jedoch

- gilt Artikel 1 Nummer 6 ab dem 1. Januar 2001;
- gelten Artikel 1 Ziffern 1, 2, 3 und 5 sowie auf Antrag des Erzeugers, sofern der betreffende Mitgliedstaat deren Anwendbarkeit beschließt, Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1043/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/98 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 24. August 1999 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.
- (2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag eingeleitet, den der „European Chemical Industry Council“ (CEPIC) im Juli 1999 im Namen des einzigen Glycinherstellers in der Gemeinschaft gestellt hatte. Der Antrag enthielt Beweise für ein Dumping der fraglichen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend erachtet wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Die Kommission unterrichtete den antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, Lieferanten und Verwender sowie deren Verbände und die Vertreter des Ausfuhrlands offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien, die dies beantragten, wurde eine Anhörung gewährt.
- (4) Damit die Hersteller in der Volksrepublik China einen Antrag auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus oder auf individuelle Behandlung stellen konnten, sofern sie dies wünschten, sandte die Kommission den bekanntermaßen betroffenen chinesischen Herstellern entsprechende Antragsformulare zu.
- Vier Einzelunternehmen und eine Gruppe von zwei Unternehmen (im folgenden als ein einziges Unternehmen angesehen) stellten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus.
- (5) Die Kommission verschickte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien. Antworten gingen ein von dem einzigen Gemeinschaftshersteller, den fünf

chinesischen Unternehmen, die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus stellten, drei chinesischen Handelsunternehmen, einem Hersteller im Vergleichsland und zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft. Außerdem beantworteten sechs Verwender in der Gemeinschaft den Fragebogen und übermittelten Informationen, die vollständig und repräsentativ genug waren, um sie bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses zugrunde zu legen.

- (6) Die Kommission holte alle für die vorläufige Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie nach und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) Gemeinschaftshersteller
— Tessengerlo Chemie s.a./n.v., Brüssel, Belgien;
- b) Einführer/Verwender
— Scanchem UK Ltd, Macclesfield, Vereinigtes Königreich,
— Friskies Europe, New Maiden, Vereinigtes Königreich,
— Aventis CropScience, Lyon, Frankreich,
— BASF, Ludwigshafen, Deutschland;
- c) Hersteller im Vergleichsland
— Nitrokemia 2000 Rt., Füzögyártelep, Ungarn.
- (7) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Untersuchung der Schadensentwicklung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (nachstehend „Schadensuntersuchungszeitraum“ genannt).

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (8) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Glycin (Aminoessigsäure). Glycin wird in verschiedenen Reinheitsgraden hergestellt und als Geschmacksverstärker, Puffersubstanz, chemisches Zwischenprodukt oder Metall-Komplexbildner verwendet. Im Grunde gibt es zwei Glycinqualitäten, die sich in ihrem Reinheitsgrad unterscheiden, und zwar die pharmazeutische Qualität und die reguläre Qualität. Die reguläre Qualität wird, hauptsächlich aus Marketinggründen, unter verschiedenen Bezeichnungen wie technische, normale oder reine Qualität, Industrie- oder Nahrungsmittelqualität verkauft.

Glycin wird chemisch synthetisiert aus i) Blausäure (HCN) und Formaldehyd oder aus ii) Chloressigsäure (MCCA) und Ammoniak.

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABL L 128 vom 30.4.1998, S. 18.⁽³⁾ ABL C 239 vom 24.8.1999, S. 4.

Einige chinesische Unternehmen behaupteten, daß die unterschiedlichen Glycinqualitäten als verschiedene Waren anzusehen seien, aber diese Behauptung wurde zurückgewiesen. Alle Glycinqualitäten sind aus folgenden Gründen als eine einzige Ware anzusehen:

- Sie weisen dieselben grundlegenden chemischen Eigenschaften auf, da ihr Reinheitsgrad zwar leicht variiert, ihre grundlegende chemische Zusammensetzung aber identisch ist (der Reinheitsgrad beträgt bei der regulären Qualität mindestens 97,5 % und bei der pharmazeutischen Qualität nahezu 100 %, mit Chlorid als wichtigster Verunreinigung zwischen 0,7 % und 0,007 %). Der Reinheitsgrad der verschiedenen Glycinqualitäten wird ausnahmslos in einer Spanne angegeben. Die Untersuchung ergab, daß sich diese Spannen bei den verschiedenen Qualitäten ein- und desselben Herstellers und bei derselben Qualität verschiedener Hersteller überschneiden, so daß davon ausgegangen werden kann, daß zwischen den Reinheitsgraden der verschiedenen Qualitäten nicht klar unterschieden wird.
- Sie weisen dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften auf (Glycin ist ein weißes rieselfähiges kristallines Pulver).
- Mit Ausnahme der pharmazeutischen Qualität, für die gemäß den pharmazeutischen Rechtsvorschriften ein Reinheitszertifikat erforderlich ist, sind die verschiedenen Bezeichnungen der Qualitäten von den möglichen Verwendungen abhängig. Wie bereits erwähnt, werden diese unterschiedlichen Bezeichnungen der betroffenen Ware in erster Linie aus Marketinggründen verwendet, wobei die Waren selbst aber im Grunde identisch sind.

Somit ist trotz der Vielzahl unterschiedlicher Verwendungen klar, daß die materiellen und chemischen Eigenschaften der verschiedenen Glycinqualitäten nahezu identisch sind und sie daher als eine einzige Ware anzusehen sind.

2. Gleichartige Ware

- (9) Die aus der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ausgeführte, die auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslands verkaufte und die von dem Gemeinschaftshersteller hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Ware weisen den Feststellungen zufolge dieselben materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf und sind daher als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) anzusehen.

C. DUMPING

1. Normalwert

1.1. Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

- (10) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung können chinesische Hersteller beantragen, daß ihr Normalwert gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung, d. h. nach den für Marktwirtschaftsländer geltenden Bestimmungen ermittelt wird.

- (11) Wie unter Randnummer 4 erwähnt, beantragten fünf Unternehmen die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus. Die Prüfung ihrer Anträge ergab, daß keines der antragstellenden Unternehmen die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllte.
- (12) Ein Antrag wurde abgelehnt, da er nicht von der gesamten an Produktion und Verkauf der Ware beteiligten Gruppe gestellt wurde, sondern nur von einem Unternehmen dieser Gruppe. Daher konnte nicht überprüft werden, ob der gesamten Gruppe der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt werden konnte. Außerdem unterlag das antragstellende Unternehmen Beschränkungen bei Ein- und Verkauf sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch beim Export, was darauf schließen läßt, daß es seine Entscheidungen nicht nach Angebot und Nachfrage widerspiegelnden Marktsignalen traf.
- (13) Ein weiterer Antrag wurde abgelehnt, weil der Antragsteller ebenfalls Verkaufsbeschränkungen unterlag und seine Tätigkeit staatlichen Eingriffen ausgesetzt war. Außerdem war seine Buchführung unvollständig und enthielt beträchtliche Fehler, so daß sie keine Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes bot.
- (14) Die übrigen drei Anträge wurden abgelehnt, da die fraglichen Unternehmen die betroffene Ware nicht herstellten. Sie behaupteten, daß sie Glycin mit einem geringen Reinheitsgrad kauften und einem Produktionsverfahren unterzogen, das jedoch weder die chemische Zusammensetzung noch die materiellen Eigenschaften der betroffenen Ware veränderte. Folglich konnten sie nur als Händler der betroffenen Ware angesehen werden. Da nur Herstellern der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt werden kann, mußten ihre Anträge abgelehnt werden.
- (15) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhielt Gelegenheit, zu den vorstehenden Feststellungen Stellung zu nehmen. Die antragstellenden Unternehmen wurden ebenfalls unterrichtet, und sie konnten zu diesen Feststellungen Stellung nehmen.

1.2. Vergleichsland

- (16) Zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China mußte gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ein Vergleichsdrittland mit Marktwirtschaft ausgewählt werden. Zu diesem Zweck schlug die Kommission Indien vor, das auch in dem Antrag als Vergleichsland vorgeschlagen worden war. Innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung festgesetzten Frist erhoben die chinesischen kooperierenden Unternehmen Einwände gegen diesen Vorschlag und schlugen ihrerseits Ungarn als Vergleichsland vor. Sie wiesen darauf hin, daß in Indien ein Inlandsmarkt für Glycin praktisch nicht existierte und daß er durch hohe Einfuhrzölle stark abgeschottet werde. Für die Wahl Ungarns sprach ihrer Auffassung nach, daß das Land über eine hinreichend große Produktionskapazität für Glycin verfügt und unter den Ausfuhrern der betroffenen Ware in die Gemeinschaft an vierter Stelle steht.

- (17) Unter diesen Umständen nahm die Kommission Kontakt zu Herstellern in Ungarn, Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Die Hersteller in Indien und den Vereinigten Staaten lehnten eine Mitarbeit bei dieser Untersuchung ab. Ein ungarischer Hersteller erklärte sich zur Mitarbeit bereit. Ungarn ist eines der wenigen Länder neben der Gemeinschaft und der Volksrepublik China, in denen Glycin hergestellt und verkauft wird. Ungarn ist ebenfalls ein offener Markt mit Glycin-einführen und -ausfuhren. Auf dieser Grundlage beschloß die Kommission, Ungarn als Vergleichsland heranzuziehen.

1.3. Ermittlung des Normalwertes

- (18) Der Normalwert wurde gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand der Inlandspreise des ungarischen Herstellers ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Inlandsverkäufe des ungarischen Herstellers im Untersuchungszeitraum gemessen an der Menge ausreichend waren und im normalen Handelsverkehr getätigt wurden. Der Normalwert wurde daher für jede Qualität anhand der gewogenen durchschnittlichen von unabhängigen Käufern in Ungarn tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

2. Ausfuhrpreis

2.1. Individuelle Behandlung

- (19) Alle fünf Unternehmen, denen der Marktwirtschaftsstatus nicht zuerkannt wurde, beantragten eine individuelle Behandlung, d. h. die Bestimmung einer individuellen Dumpingspanne auf der Grundlage ihrer individuellen Ausfuhrpreise. Die Kommission prüfte nach, ob die Unternehmen vom Staat faktisch und rechtlich hinreichend unabhängig waren.
- (20) Wie bereits unter Randnummer 14 erwähnt, handelte es sich bei dreien dieser Unternehmen nicht um Hersteller der betroffenen Ware. Da nur Herstellern eine individuelle Behandlung gewährt wird, kam eine individuelle Behandlung dieser drei Unternehmen eindeutig nicht in Frage. Im Falle der beiden anderen Unternehmen konnten Eingriffe von staatlicher Seite nicht ausgeschlossen werden. Ein Unternehmen hatte keine Ausfuhrlizenz, und alle seine Ausfuhren erfolgten über eine von staatlichen Behörden auf Provinzebene kontrollierte Handelsgesellschaft. Im Falle des anderen Unternehmens wurde festgestellt, daß eines seiner Mitglieder keine Ausfuhrlizenz hatte und für das andere Kontingente für seine Inlands- und Ausfuhrverkäufe galten. Zudem befanden sich alle Unternehmen vollständig oder mehrheitlich in Staatsbesitz. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß alle antragstellenden Unternehmen die Kriterien für die Gewährung einer individuellen Behandlung nicht erfüllten.

2.2. Ermittlung des Ausfuhrpreises

- (21) Da die chinesischen Unternehmen, die bei der Untersuchung mitarbeiteten, ihre Ausfuhren direkt an unabhängige Käufer in der Gemeinschaft verkauften, wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausfuhrpreise ermittelt.

3. Vergleich

- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts auf der Stufe fob ungarische Grenze mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe fob chinesische Grenze wurden für jede Qualität auf Antrag gebührende Berichtigungen für nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede gewährt. Diese Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung betrafen Unterschiede bei den Transport- und Versicherungskosten.

4. Dumpingspanne

- (23) Der Vergleich der Normalwerte mit den Ausfuhrpreisen ergab das Vorliegen von Dumping bei allen kooperierenden chinesischen Unternehmen, und die Dumpingspannen entsprachen der Differenz zwischen dem Normalwert und den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft.
- (24) Da keinem der betroffenen Unternehmen eine individuelle Behandlung gewährt wurde, wurde eine landesweite gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die gesamte Volksrepublik China ermittelt. Der Vergleich der Angaben der kooperierenden chinesischen Unternehmen über die Ausfuhren in die Gemeinschaft mit den Eurostat-Einfuhrstatistiken ergab, daß diese Ausfuhren nur 71,3 % der gesamten Einfuhren aus China in die Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum ausmachten. Zur Festsetzung der landesweiten Dumpingspanne für die Volksrepublik China stützte sich die Kommission daher bei der Ermittlung der Dumpingspanne für die Mengen der nichtkooperierenden Unternehmen auf die verfügbaren Informationen. In diesem Zusammenhang wurde es als angemessen angesehen, die Dumpingspanne für die Einfuhren in Höhe der höchsten für die kooperierenden Ausfuhrer mit repräsentativen Ausfuhrmengen festgestellten Dumpingspanne festzusetzen.
- (25) Auf dieser Grundlage betrug die vorläufige Dumpingspanne für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 45,9 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (26) Der Antragsteller (CEFIC) handelt im Namen des einzigen Herstellers der betroffenen Ware in der Gemeinschaft; dieser Hersteller wird daher als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

- (27) Da es nur einen Gemeinschaftshersteller gibt, werden die Angaben betreffend den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Verbrauch nur in Form von Änderungen der Prozentsätze ausgedrückt, und die Anteile aller Marktteilnehmer wurden auf- oder abgerundet.

2. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (28) Der sichtbare Verbrauch in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und von Eurostat-Daten über die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft ermittelt.
- (29) Von 1995 bis 1997 stieg der Verbrauch gemessen an der Menge um 12 %, ging anschließend zurück und lag im Untersuchungszeitraum leicht unter dem Niveau von 1995. Der Verbrauchsanstieg im Jahr 1997 war hauptsächlich auf die Entwicklung in der Verwendung von Glycin durch die Tierfutterindustrie zurückzuführen. 1998 und im Untersuchungszeitraum schränkte die Mehrzahl der Verwender ihren Glycinverbrauch leicht ein.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

3.1. Menge und Marktanteil

- (30) Die Glycin-Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China stiegen mengenmäßig von 1 300 Tonnen im Jahr 1995 um fast 100 % auf 2 500 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Der Anstieg fiel größtenteils in die Jahre 1996 und 1997. Von 1997 bis 1998 ging der Gemeinschaftsverbrauch um 9 % zurück, während die Glycin-Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China um weitere 4 % stiegen, danach aber von 1998 bis zum Untersuchungszeitraum leicht zurückgingen.
- (31) Im Untersuchungszeitraum erreichten die Glycineinfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China dennoch einen Marktanteil von wesentlich mehr als einem Drittel des Gemeinschaftsverbrauchs und damit das Doppelte des Marktanteils von 1995.
- (32) Die Volksrepublik China ist bei weitem der größte Ausführer von Glycin nach dem Gemeinschaftsmarkt. Ihr Anteil an den gesamten Einfuhrmengen stieg von 54 % im Jahr 1995 auf 84 % im Untersuchungszeitraum.

3.2. Preise

i) Preisentwicklung

- (33) Die gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreise von Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China fielen von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um 23 % auf 2 292 EUR pro Tonne.

ii) Preisunterbietung

- (34) Die Preisunterbietungsspanne wurde für den Untersuchungszeitraum anhand eines Vergleichs der cif-Preise der chinesischen Ausführer auf der Stufe Grenze der Gemeinschaft, einschließlich der Kosten nach der Einfuhr, verzollt, mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ab Werk auf derselben Handelsstufe abzüglich aller Rabatte und Preisnachlässe ermittelt. Der Vergleich ergab eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von 24,7 %.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

4.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (35) Die Produktion ging von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um 17 % zurück. Während des gesamten Schadensuntersuchungszeitraums verwendete der Gemeinschaftshersteller etwa 5 % seiner Produktion intern zur Herstellung anderer Waren.
- (36) Da sich die Produktionskapazität nicht veränderte, ging die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Schadensuntersuchungszeitraum von 58 auf 49 % zurück.
- (37) Die Anlagen und die Ausrüstung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dienen ausschließlich der Glycinproduktion, da sie mit speziellen Lagervorrichtungen, Recycling- und Wasseraufbereitungsanlagen verbunden ist, die hohen Sicherheits- und Umweltnormen entsprechen müssen. Sie können daher nicht aufgeteilt oder auf andere Produkte umgestellt werden. Das derzeitige Kapazitätsniveau wurde Mitte der achtziger Jahre festgelegt, als sich ein Nachfrageanstieg bei Glycin abzeichnete.

4.2. Verkaufsmenge, Preise und Kosten je Einheit

- (38) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Käufer auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum mengenmäßig um 17 % zurück. Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise fielen um 3 %.
- (39) Die gesamten Stückkosten sanken von 1995 bis 1996 hauptsächlich infolge größerer Produktionsmengen um 9 %. 1997 und auch 1998 stiegen die Stückkosten jedoch infolge eines beträchtlichen Rückgangs der Produktionsmengen wieder an. Im Laufe des Untersuchungszeitraums konnte der Gemeinschaftshersteller seine Stückkosten trotz eines weiteren leichten Produktionsrückgangs senken, und zwar hauptsächlich durch eine effizientere Nutzung der Rohstoffe, infolge niedrigerer Preise des wichtigsten Rohstoffes MCCA und durch eine Reduzierung der Fertigungsgemeinkosten.

4.3. Marktanteil

- (40) Der Anteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Gemeinschaftsverbrauch ging von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um 16 % zurück und damit auf rund 50 % des Marktes zurück. Der Marktanteilverlust konzentrierte sich im wesentlichen auf die Jahre 1996 und 1997; in dieser Zeit nahm der Gemeinschaftsverbrauch zwar deutlich zu, aber die Einfuhren aus der Volksrepublik China stiegen noch rascher und erhöhten ihren Marktanteil. Danach, d. h. 1998 und während des Untersuchungszeitraums, hielt sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft relativ unverändert auf seinem niedrigen Niveau.

4.4. Rentabilität

- (41) 1995 machte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund hoher FuE-Ausgaben geringe Verluste bei seinen Glycin-Verkäufen; 1996 führte ein Anstieg der Verkäufe zu einen kleinen Gewinn. 1997 und 1998 verschlechterte sich die Rentabilität jedoch infolge rückläufiger Verkäufe, und es kam erneut zu Verlusten. Im Untersuchungszeitraum erholte sich die Rentabilität zwar angesichts der niedrigeren Stückkosten je Einheit und lag über dem Break-Even-Punkt, hielt sich aber weiterhin auf einem Niveau, das die Überlebensfähigkeit der Glycinproduktion nicht ausreichend gewährleistete.
- (42) In diesem Zusammenhang behaupteten einige chinesische Ausführer, daß die Gewinnsituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kein Beweis für eine Schädigung sei. Zur Untermauerung ihrer Behauptung führten sie das gewinnbringende Preisniveau der pharmazeutischen Glycinqualität an. Das Argument ist nicht überzeugend, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft pharmazeutisches Glycin zwar zu höheren Preisen verkauft als die reguläre Qualität, die Verkaufsmengen aber mit weniger als 5 % der Gesamtverkäufe so gering sind, daß sie sich nur marginal auf die Rentabilität insgesamt auswirken. Außerdem kann gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung ein einziger Schadensfaktor für die Beurteilung des Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht ausschlaggebend sein.

4.5. Beschäftigung

- (43) Die Zahl der unmittelbar vom Gemeinschaftshersteller in der Glycinproduktion beschäftigten Mitarbeiter ging von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um 17 % zurück und belief sich auf rund 50 Beschäftigte. Außerdem sind in den Bereichen allgemeine Dienste und Wartung rund zehn weitere Mitarbeiter beschäftigt.

5. Schlußfolgerung zur Schädigung

- (44) Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich erheblich insbesondere von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum deutlich, als sich die aus der Volksrepublik China eingeführten Mengen und ihr Anteil am Gemeinschaftsmarkt nahezu verdoppelten. Im Untersuchungszeitraum lagen die Preise der betroffenen Einfuhren erheblich unter denjenigen der Ware des Wirt-

schaftszweigs der Gemeinschaft. Von 1996 bis zum Untersuchungszeitraum erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Einbußen bei Verkaufsmengen, Preisen, Marktanteil und Arbeitsplätzen. Trotz eines Rückgangs der gesamten Stückkosten im Untersuchungszeitraum reichten die Einnahmen infolge rückläufiger Verkäufe und sinkender Preise nicht aus, um Gewinne in einer Höhe zu erzielen, die die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sicherstellen würden.

- (45) Angesichts dieser Feststellungen wird der vorläufige Schluß gezogen, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung verursacht wurde.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (46) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren verursacht worden war oder ob andere Faktoren diese Schädigung verursacht oder dazu beigetragen hatten, um sicherzustellen, daß die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkung der gedumpten Einfuhren

- (47) Die Preise der Einfuhren aus der Volksrepublik China gingen von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum um 23 % zurück und waren niedriger als die Preise aller anderen wichtigen Wirtschaftsbeteiligten auf dem Gemeinschaftsmarkt. Im selben Zeitraum verdoppelten sich die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus der Volksrepublik China.
- (48) Zwischen der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere den Verlusten bei Verkäufen und Marktanteil, und dem Anstieg von Menge und Preisen der gedumpten Einfuhren aus der Volksrepublik China besteht eindeutig ein zeitlicher Zusammenhang. Dies gilt insbesondere für das Jahr 1997, als diese Einfuhren drastisch anstiegen und die Preise im Vergleich zu 1996 um 8 % fielen. Etliche Handelsvertreter teilten dem Gemeinschaftshersteller mit, daß die chinesischen Unternehmen ihren Kunden sehr viel niedrigere Preise anboten.
- (49) Da die chinesischen Preise nach 1997 weiterhin zurückgingen, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz seiner Bemühungen zur Verringerung der Kosten und zur Senkung der Preise Marktanteil, Verkaufsmenge und Rentabilität nicht verbessern, die sich insbesondere von 1996 bis 1997 verschlechtert hatten und sich bis zum Untersuchungszeitraum auf einem niedrigen Niveau hielten.
- (50) Dies zeigt eindeutig, daß die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht haben.

3. Andere Faktoren

3.1. Einfuhren aus anderen Ländern

- (51) Im Untersuchungszeitraum stammten die Einfuhren aus anderen Ländern in erster Linie aus Japan und Indien. Mengenmäßig wurde aus diesen Ländern jedoch zehnbis zwanzigmal weniger eingeführt als aus der Volksrepublik China, und die Anteile an den Gesamteinfuhren betragen 9 % bzw. 4 %.
- (52) Die Einfuhren aus Japan gingen im Schadensuntersuchungszeitraum um 50 % zurück, ihre Preise blieben relativ konstant und lagen über denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Diese Einfuhren konnten nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen, da sie Marktanteile einbüßten und nicht zum Preisdruck beitrugen.
- (53) Die Einfuhrmenge aus Indien schwankte im Schadensuntersuchungszeitraum. Die durchschnittlichen Einfuhrpreise gingen zwar zurück und lagen relativ nah bei den Preisen für Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China, aber ihr Marktanteil war im Untersuchungszeitraum erheblich geringer als 1995 und in jedem Fall im Vergleich zu demjenigen der Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China so gering, daß sich die Einfuhren nicht nennenswert auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkten.

3.2. Entwicklung des Verbrauchs

- (54) 1997 war der Glycinverbrauch in der Gemeinschaft um 12 % höher als 1995. Diese Zunahme wurde durch die Einfuhren aus der Volksrepublik China mehr als aufgefangen, da die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 5 % und die Einfuhren aus anderen Ländern als der Volksrepublik China um fast 20 zurückgingen.
- (55) Der Verbrauch ging von 1997 bis 1998 erheblich zurück (-7,4 %), und diese Entwicklung setzte sich bis zum Untersuchungszeitraum fort. Da die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum stärker zurückgingen als der Verbrauch (-10,5 %), kann die Verschlechterung seiner Lage jedoch nur zum Teil dem Verbrauchsrückgang angelastet werden. So stiegen von 1997 bis 1998 die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China trotz der rückläufigen Entwicklung des Verbrauchs mengenmäßig weiterhin an (+ 4 %) und gewannen an Marktanteil.

3.3. Überkapazität

- (56) Wie bereits dargelegt, dienen die Anlagen und die Ausrüstung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausschließlich der Glycinproduktion und können nicht an Schwankungen der Verkaufsmenge angepaßt werden. Die mangelnde Anpassungsfähigkeit der Kapazität in Zeiten des Verbrauchsrückgangs trug möglicherweise zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der

Gemeinschaft bei. Der Gemeinschaftsmarkt war aber so groß, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine gewinnbringende Kapazitätsauslastung hätte erreichen können, was 1996 auch tatsächlich der Fall war.

- (57) So wurde den Feststellungen zufolge die reduzierte Kapazitätsauslastung und damit die Überkapazität hauptsächlich durch die prägnanten Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China auf die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht.

4. Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (58) Die Untersuchung ergab, daß die Preispolitik der chinesischen Ausfühler zu einem erheblichen Anstieg ihrer Verkaufsmengen auf dem Gemeinschaftsmarkt führte; sie fingen die Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs im Jahr 1997 in vollem Umfang auf und gewannen Marktanteile auf Kosten aller anderen Lieferanten in der Gemeinschaft.
- (59) Um dem Druck des Anstiegs der Billigeinfuhren aus der Volksrepublik China standzuhalten, sah sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, seine Preise zu senken, während der Verbrauch von 1997 bis zum Untersuchungszeitraum zurückging. Diese Einfuhren bewirkten einen Produktions- und Absatzrückgang mit einer Verringerung der Kapazitätsauslastung und führten zu unbefriedigenden finanziellen Ergebnissen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.
- (60) Andere Faktoren wie der Nachfragerückgang von 1998 bis zum Untersuchungszeitraum, die Einfuhren aus Indien und die spezifische Produktionskapazität trugen ebenfalls zu der negativen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei. Diese Auswirkungen erreichten jedoch kein solches Ausmaß, daß sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerlegen.
- (61) Daher wird vorläufig der Schluß gezogen, daß die gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China für sich genommen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht haben.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (62) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderläuft. Die Feststellungen zu dem Gemeinschaftsinteresse stützten sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und Händler und der Verwender der betroffenen Ware.

- (63) Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, an die bekannten und an potentielle industrielle Verwender der betroffenen Ware, d. h. an zwölf Einzelunternehmen bzw. Unternehmensgruppen (in den Bereichen Tierfutter, Agrochemikalien und Pharmaka), und an 13 Einführer/Händler. Innerhalb der Frist gingen Antworten ein von einem Tierfutterhersteller, zwei agrochemischen Unternehmen, drei pharmazeutischen Unternehmen und zwei Einführern/Händlern.
- (64) Auf die kooperierenden Verwender entfallen etwa 40 % der betroffenen Einfuhren und ebenfalls 40 % des Gemeinschaftsverbrauchs, auf die Einführer/Händler hingegen rund 40 % der betroffenen Einfuhren.
- (65) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Feststellungen zu Dumping, Schädigung und Schadensursache zwingende Gründe für die Schlußfolgerung sprachen, daß die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (66) Wie bereits erwähnt, besteht der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus einem einzigen Hersteller, der durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China bedeutend geschädigt wurde.
- (67) Bei einem Verzicht auf Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China wird der Gemeinschaftshersteller seine Glycinproduktion wahrscheinlich einstellen müssen, da seine Gewinne derzeit sehr gering sind und er 1997 und 1998 finanzielle Verluste erlitt. Ohne Maßnahmen wird die preisdrückende Wirkung der gedumpte Einfuhren weiterhin alle Rationalisierungsbemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zur Erzielung ausreichender Gewinne zunichte machen.
- (68) Die Einführung von Maßnahmen würde es diesem Wirtschaftszweig hingegen ermöglichen, seine Tätigkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt aufrechtzuerhalten und wieder zu verbessern, damit mindestens 50 Arbeitsplätze in einer vom wirtschaftlichen Rückgang betroffenen Region (Limburg in Belgien) zu erhalten und eine Anlage zu betreiben, mit der er einem Umsatz von rund 20 Mio. EUR im Jahr erwirtschaften kann.

3. Interesse der Einführer/Händler

- (69) Zwei Einführer beantworteten den Fragebogen der Kommission. Beide sprachen sich gegen Antidumpingmaßnahmen aus, die ihren Behauptungen zufolge zu Verkaufseinbußen führen würden, da die eingeführte Ware wegen der höheren Preise vom Markt verdrängt würde. Eines der beiden Unternehmen wäre davon in nicht sehr großem Maße berührt, da die betroffene Ware nur einen kleinen Teil seiner Verkäufe ausmacht. Das andere Unternehmen würde jedoch eindeutig darunter leiden, da die betroffene Ware etwas mehr als ein Viertel seines Umsatzes ausmachte und der bei weitem wichtigste Gewinnfaktor war. Dieser Einführer machte geltend, daß nicht nur die unmittelbar mit der betroffenen Ware verbundenen Arbeitsplätze, sondern das

gesamte Unternehmen gefährdet seien, wenn es die Einfuhr von Glycin einstellen müsse.

- (70) Da mit den Antidumpingmaßnahmen die Einfuhren nicht verhindert werden sollen, sondern nur sichergestellt werden soll, daß sie zu fairen Preisen getätigt werden, wird die Auffassung vertreten, daß das Risiko eines vollständigen Erliegens der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China infolge der Einführung von Maßnahmen sehr gering ist, berücksichtigt man die Auswirkungen einer Preissteigerung auf die im folgenden beschriebenen nachgelagerten Industrien. Dennoch besteht die Möglichkeit, daß die Einfuhrmenge nach der Einführung von Maßnahmen zurückgeht, und es kann nicht ausgeschlossen werden, daß zumindest ein Einführer gewisse nachteilige Konsequenzen hinnehmen muß.

4. Interesse der Verwender

- (71) Die Verwender lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen, und zwar die Tierfutter-, die Agrochemie- und die Pharmaindustrie.

4.1. Tierfutterindustrie

- (72) Der Anteil der Tierfutterindustrie am Glycinverbrauch in der Gemeinschaft wird auf mehr als 50 % geschätzt. Sie ist ein großer Wirtschaftszweig mit mehr als 10 000 Beschäftigten.
- (73) Die Untersuchung ergab, daß auf Glycin weniger als 1 % der Fertigungskosten entfällt. Die Auswirkungen etwaiger Antidumpingzölle können daher als marginal eingestuft werden. Der Wettbewerb ist jedoch sehr scharf in diesem Wirtschaftszweig, und es wurde behauptet, daß auf andere Quellen billigen Glycins oder sogar eines noch billigeren Ersatzstoffes ausgewichen werden würde. Diese Behauptung wurde jedoch nicht belegt.
- (74) Die Verwender in der Tierfutterindustrie fürchteten auch, daß Glycin zu teuer werden könnte, wenn der einzige Gemeinschaftshersteller eine Monopolstellung erhielte, insbesondere wenn die Zölle so hoch seien, daß die chinesischen Hersteller vom Markt verdrängt würden, wie es auf dem US-amerikanischen Markt geschah, nachdem dort Antidumpingzölle eingeführt worden waren. Der kooperierende Tierfutterhersteller räumte jedoch ein, daß für den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt die Präsenz zumindest eines Gemeinschaftsherstellers wichtig ist. Ferner wurde die Zuverlässigkeit und Effizienz des Gemeinschaftsherstellers bei der Lieferung anerkannt.
- (75) Die Tierfutterindustrie unterlag in den letzten Jahren drastischen Umstrukturierungen, infolge derer es auf dem Gemeinschaftsmarkt nur zwei wichtige Marktteilnehmer gibt, auf die mehr als die Hälfte des Marktes entfällt. Die Kaufkraft dieser Unternehmen ist daher sehr groß, was die betroffene Ware angeht, da sie mehr als 50 % des gemeinschaftlichen Glycinmarktes ausmachen und Bezugsquellen in der ganzen Welt in Anspruch nehmen, um jährliche Großaufträge auszuhandeln, und damit die Preise drücken.

(76) Angesichts dieser Umstände wird davon ausgegangen, daß die gemeinschaftliche Tierfutterindustrie infolge der Einführung von Antidumpingmaßnahmen mit nur marginalen Erhöhungen der Fertigungskosten konfrontiert würde, da auf Glycin ein sehr kleiner Anteil an den Gesamtkosten entfällt. Die Auswirkungen auf Beschäftigung und Investitionen in diesem Wirtschaftszweig wären daher, wenn überhaupt, nur gering.

4.2. Agrochemieindustrie

(77) Auf die beiden kooperierenden Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs entfiel etwa ein Viertel des Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware. Beide Unternehmen beschäftigten insgesamt weniger als 100 Mitarbeiter.

(78) Sie sprachen sich beide gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen aus und behaupteten, daß die betroffene Ware einen erheblichen Anteil der Rohstoffe und etwas weniger als 10 % ihrer gesamten Fertigungskosten ausmache (folglich erheblich weniger bei den Gesamtkosten). Sie machten geltend, daß eine etwaige Erhöhung des Glycinpreises ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen würde.

(79) Ein Unternehmen verwendet Glycin zur Herstellung eines bestimmten Vitamins. Seinen Behauptungen zufolge war der Preis seiner Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt sehr niedrig aufgrund der Konkurrenz durch Hersteller mit Sitz in der Volksrepublik China. Die Untersuchungsergebnisse bestätigten diese Behauptung jedoch nicht, da der Wettbewerb zwischen Herstellern in Westeuropa stattfindet und die Einfuhren aus der Volksrepublik China nach allgemeinem Dafürhalten äußerst geringfügig sind. Zudem ergab die Untersuchung, daß die unsichere Lage auf dem Vitaminmarkt offensichtlich durch Untersuchungen und Urteile US-amerikanischer Antitrustbehörden betreffend eine Absprache zur Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den wichtigsten Vitaminherstellern der Welt verursacht wurde. Da das fragliche kooperierende Unternehmen bereits Verluste macht, könnte es sich zur Aufgabe der Produktion entschließen. Angesichts der vorstehend beschriebenen besonderen Lage des Vitaminmarktes kann jedoch kaum der Schluß gezogen werden, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber einem Kostenfaktor ausschlaggebend wäre. Dieses Unternehmen behauptete ferner, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Glycin weder in der verlangten Verpackung noch mit einem bestimmten notwendigen Zusatz liefern konnte; die Untersuchungsergebnisse bestätigten diese Behauptung jedoch nicht.

(80) Das andere Unternehmen stellt ein Fungizid her, das nach der Beschreibung ein ausgereiftes Produkt ist und dessen voraussichtliche Lebensdauer davon abhängt, ob die Kosten gesenkt werden können. Dieses Unternehmen erläuterte, daß auf dem Fungizidmarkt äußerst konkurrenzfähige Stoffe existieren und daß es im Gemeinschaftsinteresse liege, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige zu fördern, die Glycinderivate herstellen, da diese mehr wirtschaftliche Vorteile bringen und mehr Arbeitsplätze schaffen als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit seiner Glycinproduktion.

(81) Die Kommission stellte jedoch fest, daß die Rentabilität der Produktion dieses Fungizids von 1995 bis 1998 stieg und daß das fragliche Unternehmen nicht in der Lage war, genaue Angaben zu den möglichen Auswirkungen einer Erhöhung der Preise für Glycin infolge der Einführung von Zöllen zu machen. Außerdem wurde das von diesem Unternehmen verwendete Glycin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführt und wäre von Antidumpingzöllen nicht betroffen. Das Hauptproblem war nach Auffassung dieses Unternehmens der Wettbewerb auf dem gemeinschaftlichen Glycinmarkt, der angeblich durch die Einführung von Antidumpingzöllen erheblich eingeschränkt würde (vgl. Randnummer 97).

(82) Es wurde der Schluß gezogen, daß die Untersuchungsergebnisse die Behauptungen dieser beiden Verwender nicht bestätigten. Ferner wurde festgestellt, daß diese Unternehmen bei Einführung von Maßnahmen lediglich mit einer begrenzten Erhöhung ihrer Fertigungskosten zu rechnen hätten.

4.3. Pharmazeutische Industrie

(83) Die pharmazeutische Industrie verwendet nur kleine Mengen Glycin (weniger als 10 % des Gemeinschaftsverbrauchs). Dabei handelt es sich vor allem um die pharmazeutische Glycinqualität mit Analysezertifikat. Der Großteil dieses Glycins wird aus Qualitätsgründen von dem Gemeinschaftshersteller bezogen. In bezug auf die Menge und die Kosten handelt es sich um einen sehr kleinen Input.

(84) Die Pharmaindustrie betonte, daß sie einen zuverlässigen Gemeinschaftshersteller auf dem Markt behalten möchte, das Entstehen eines Monopols auf dem Gemeinschaftsmarkt aber nicht wünschte, zu dem es käme, wenn die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China infolge von Antidumpingmaßnahmen ganz ausblieben.

(85) Es wurde der Schluß gezogen, daß die Auswirkungen von Antidumpingmaßnahmen auf die pharmazeutische Industrie nur marginal wären, da sie nur geringe Mengen aus der Volksrepublik China einführt und auf Glycin nur ein sehr kleiner Anteil der Fertigungskosten für die nachgelagerten Produkte entfällt.

5. Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt und handelsverzerrende Auswirkungen

(86) Hierzu brachten die interessierten Parteien mehrere Behauptungen vor:

- die Antidumpingmaßnahmen würden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu einer Monopolstellung verhelfen und ihn in die Lage versetzen, die Preise über Gebühr zu erhöhen;
- die Zölle würden dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht helfen, da das Angebot an Glycin, das an die Stelle der Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China treten könne, auf dem Weltmarkt sehr umfangreich sei;
- der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft habe versucht, seine Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Absprachen mit anderen wichtigen Glycinherstellern in der Welt zu schützen.

(87) Es wurde festgestellt, daß der Gemeinschaftshersteller von 1995 bis zum Untersuchungszeitraum tatsächlich der einzige Glycinhersteller in der Gemeinschaft war, daß aber während des gesamten Zeitraums die Einfuhren aus verschiedenen Ländern fast die Hälfte des Gemeinschaftsverbrauchs darstellten, was auf einen intensiven Wettbewerb schließen läßt. Außerdem besteht kein Grund für Zweifel an der erklärten Absicht des Gemeinschaftsherstellers, im Falle der Einführung von Maßnahmen seine Lage durch eine Erhöhung der Verkaufsmengen, um die Kapazitätsauslastung zu steigern und die Stückkosten zu senken, und nicht durch eine Erhöhung der Preise zu verbessern. Zudem ist die Kommission angesichts der Umstände dieser Untersuchung nicht der Auffassung, daß der einzige Gemeinschaftshersteller infolge der Einführung von Maßnahmen in der Lage sein wird, eine Monopolstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu gewinnen; der Markt würde für Einfuhren zu fairen Preisen offen bleiben. Der Rückgang der Gemeinschaftsproduktion infolge des schädigenden Dumpings würde es den ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China jedoch ermöglichen, angesichts der umfangreichen Kapazitätsreserven in der Volksrepublik China mehr als 80 % der Nachfrage in der Gemeinschaft zu decken, was zu einer Quasi-Monopolstellung führen würde.

(88) Daß Glycin aus anderen Quellen Einfuhren aus der Volksrepublik China ersetzt, ist unwahrscheinlich, weil die Preise des in den USA, Japan und Ungarn hergestellten Glycins in etwa denjenigen der in der Gemeinschaft hergestellten Ware entsprechen. Die Einfuhren mit Ursprung in diesen Ländern werden voraussichtlich wieder die Position einnehmen, die sie vor dem Eintreffen der gedumpte Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt innehatten. Die in Indien hergestellte Billigware genügt gegenwärtig allem Anschein nach nicht den Anforderungen der Gemeinschaftsverwender. So wurden im Untersuchungszeitraum nur sehr geringe Mengen aus Indien eingeführt.

(89) Die Behauptung, daß mit anderen wichtigen Herstellern in der Welt Absprachen getroffen wurden, wurde nicht belegt, und die Untersuchung ergab keine Hinweise auf solche Absprachen.

6. Schlußfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

(90) Etwaige Preiserhöhungen infolge von Antidumpingmaßnahmen führen unweigerlich zu einer Kostenerhöhung für die nachgelagerten Industrien. Für die Unternehmen, die bei dieser Untersuchung mitarbeiteten, abgesehen von einem Verwender, der einen bestimmten Vitamintyp herstellt und daher anderen Anforderungen genügen muß, ist die Erhöhung nach Auffassung der Kommissionsdienststellen jedoch nur marginal.

(91) Die Arbeitsplätze, die möglicherweise infolge der Aufgabe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft oder des am stärksten betroffenen Gemeinschaftsverwenders verloren gingen, sind zahlenmäßig etwa vergleichbar. Die Vitaminindustrie erholt sich jedoch gerade von einer Kartellsituation, und das Resultat dieser Untersuchung

kann angesichts der Umstrukturierung, die dieser Wirtschaftszweig bewältigen muß, zweifellos als marginal angesehen werden.

(92) So läßt sich nicht eindeutig der Schluß ziehen, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt, da der Vorteil, der durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung der unfairen Komponenten der gedumpte Preise des Glycins mit Ursprung in der Volksrepublik China entsteht, die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die nachgelagerten Industrien aufwiegt. Bei dieser Schlußfolgerung wurde insbesondere berücksichtigt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne Maßnahmen seine Glycinproduktion wahrscheinlich aufgeben muß und daß dies für die Verwender der betroffenen Ware langfristig von Nachteil wäre.

(93) Aus diesen Gründen wird vorläufig der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe für die Auffassung sprechen, daß die Einführung von Maßnahmen dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft zuwiderliefe.

G. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

1. Schadensschwelle

(94) In Anbetracht der Schlußfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.

(95) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die Höhe der festgestellten Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Betrag berücksichtigt. Da die Schädigung im wesentlichen in einem Rückgang der Rentabilität ab 1997 und einem Marktanteilverlust besteht, muß der Wirtschaftszweig zur Beseitigung dieser Schädigung Verkaufsmenge und Erlöse steigern können. Hierzu müssen die Preise der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China auf ein nichtschädigendes Niveau angehoben werden. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission einen nichtschädigenden Preis auf der Grundlage der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne (6 %), die zur Sicherung der Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs als notwendig erachtet wurde und Gewinne ermöglichen würde, die dieser Wirtschaftszweig ohne die gedumpte Einfuhren erzielen könnte. Dieser nichtschädigende Preis wurde mit den Preisen der gedumpte Einfuhren verglichen, die bei der Feststellung der Preisunterbietungsspanne zugrundegelegt wurden. Der Vergleich dieser Preise (gewogener Durchschnitt, ausgedrückt als Prozentsatz der cif-Preise auf der Stufe Grenze der Gemeinschaft, unverzollt) ergab eine Schadensschwelle von 39,7 %.

(96) Die vorläufigen Maßnahmen sollten sich auf die Schadensschwelle stützen, da diese unter der festgestellten Dumpingspanne liegt.

2. Art der Maßnahmen

- (97) Da die Untersuchung zeigte, daß die Preise des Glycins mit Ursprung in der Volksrepublik China auch nach dem Untersuchungszeitraum weiter zurückgingen, besteht das Risiko der Übernahme eines Wertzolls; deshalb wird ein spezifischer Zoll in Höhe von 910 EUR pro Tonne als angemessenste Maßnahme angesehen.

3. Schlußbestimmungen

- (98) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer die interessierten Parteien schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist festzustellen, daß alle Feststellungen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig sind und im Rahmen endgültiger Maßnahmen, die die Kommission unter Umständen vorschlägt, überprüft werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Glycin des KN-Codes 2922 49 10 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Die Höhe des Zolls beträgt 910 EUR pro Tonne.
- (3) Werden Waren vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt und wird daher der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis zur Bestimmung des Zollwerts

nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ geteilt, wird der auf der Basis des vorstehenden festen Betrags bestimmte Betrag des Antidumpingzolls um den Prozentsatz gesenkt, der der Teilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1044/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2532/1999 ⁽⁴⁾, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 ⁽⁶⁾.
- (2) Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁷⁾

enthält die Kriterien für die Festsetzung der Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle. In Anwendung dieser Kriterien und auf der Grundlage der letzten für 1996, 1997 und 1998 verfügbaren Angaben ist die Auslöschungsschwelle für Kirschen zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 1.12.1999, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ex, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015 78.0020	ex 0702 00 00	Tomaten	— 1. Oktober bis 31. März — 1. April bis 30. September	501 111 639 884
78.0065 78.0075	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober — 1. November bis 30. April	10 098 3 196
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	19 302
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	9 879
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	753 719
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	100 949
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 803
78.0155 78.0160	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember — 1. Januar bis 31. Mai	169 508 111 446
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	190 422
78.0175 78.0180	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August — 1. September bis 31. Dezember	625 202 88 229
78.0220 78.0235	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April — 1. Juli bis 31. Dezember	184 455 161 019
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	2 432
78.0260	ex 0809 20	Kirschen	— 21. Mai bis 10. August	20 048
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brügnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	1 166
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	112 005“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1045/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der auf eine andere Sortengruppe übertragbaren Garantieschwellenmengen für
Rohtabak der Ernte 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wurde eine Quotenregelung für die verschiedenen Sortengruppen von Tabak eingeführt. Die einzelnen Quoten wurden auf der Grundlage der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 660/1999 für die Ernte 2000 festgesetzten Garantieschwellen auf die Erzeuger aufgeteilt. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, Garantieschwellenmengen auf eine andere Sortengruppe zu übertragen. Die vorgesehenen Übertragungen haben keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL zur Folge und führen zu keiner Erhöhung der Gesamtgarantieschwelle der einzelnen Mitgliedstaaten.
- (2) Diese Verordnung muß baldmöglichst und rechtzeitig vor der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 909/2000 ⁽⁴⁾, für den Abschluß der Anbauverträge festgesetzten Frist anwendbar sein.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 2000 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.
⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.
⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 18.

ANHANG

GARANTIESCHWELLENMENGEN, DIE VON DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN VON EINER SORTENGRUPPE AUF EINE ANDERE ÜBERTRAGEN WERDEN DÜRFEN

Mitgliedstaat	Sortengruppe, von der Mengen übertragen werden	Sortengruppe, auf die Mengen übertragen werden
Griechenland	1 270 t Kaba Koulak classic (Gruppe VIII)	770 t Basmás (Gruppe VI)
	318 t Kaba Koulak classic (Gruppe VIII)	227 t Katerini (Gruppe VII)
	569 t Kaba Koulak classic (Gruppe VIII)	478 t Flue-cured (Gruppe I)
	15 t Sun-cured (Gruppe V)	12 t Flue-cured (Gruppe I)
	70 t Light air-cured (Gruppe II)	56 t Flue-cured (Gruppe I)
Spanien	3 592,3 t Dark air-cured (Gruppe III)	3 592,3 t Light air-cured (Gruppe II)
	263,3 t Dark air-cured (Gruppe III)	210,6 t Flue-cured (Gruppe I)
Deutschland	53,1 t Dark air-cured (Gruppe III)	31,4 t Flue-cured (Gruppe I)
		14,1 t Light air-cured (Gruppe II)
Italien	1 000 t Katerini (Gruppe VII)	270 t Fire-cured (Gruppe IV)
		220 t Sun-cured (Gruppe V)
		355 t Light air-cured (Gruppe II)
		155 t Flue-cured (Gruppe I)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1046/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000.

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen	1,142 0,911 1,757	1,142 0,911 1,757
1002 00 00	Roggen	3,313	3,313
1003 00 90	Gerste	1,652	1,652
1004 00 00	Hafer	2,954	2,954
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽³⁾ : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ⁽²⁾ – in allen anderen Fällen	2,288 3,345 1,891 2,948 3,345 2,288 3,345	2,288 3,345 1,891 2,948 3,345 2,288 3,345
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	14,421 14,421 14,421	14,421 14,421 14,421
1006 40 00	Bruchreis	3,152	3,152
1007 00 90	Sorghum	1,652	1,652

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

⁽²⁾ Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1047/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission
vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für
die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie
den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2731/1999 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Mai 2000 nach Anwendung der entspre-

chenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Mai 2000 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.
- (2) Die im Rahmen der folgenden Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 39.

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Mai 2000 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der Tranche des Monats September 2000 verfügbare Menge (in t)
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	—	—
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	89,630	41,666
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	96,381	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1048/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2011/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 12. bis zum 18. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 9,98 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/1999 vom 12. bis zum 18. Mai 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1050/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 ⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 12. bis zum 18. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 10,75 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 77.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1051/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 der Kommission vom 2. September 1999 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2482/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/1999 vom 12. bis 18. Mai 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 233 vom 3.9.1999, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 26.11.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1052/2000 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2000

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000, zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	49,04	1104 23 10 9100	52,55
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	42,04	1104 23 10 9300	40,28
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	42,04	1104 29 11 9000	18,77
1102 90 10 9100	25,95	1104 29 51 9000	18,40
1102 90 10 9900	17,65	1104 29 55 9000	18,40
1102 90 30 9100	55,67	1104 30 10 9000	4,60
1103 12 00 9100	55,67	1104 30 90 9000	8,76
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	63,05	1107 10 11 9000	32,75
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	49,04	1107 10 91 9000	30,79
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	42,04	1108 11 00 9200	36,80
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	42,04	1108 11 00 9300	36,80
1103 19 10 9000	34,69	1108 12 00 9200	56,05
1103 19 30 9100	26,82	1108 12 00 9300	56,05
1103 21 00 9000	18,77	1108 13 00 9200	56,05
1103 29 20 9000	17,65	1108 13 00 9300	56,05
1104 11 90 9100	25,95	1108 19 10 9200	50,16
1104 12 90 9100	61,86	1108 19 10 9300	50,16
1104 12 90 9300	49,49	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	18,77	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	64,52
1104 19 50 9110	56,05	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	49,40
1104 19 50 9130	45,54	1702 30 91 9000	64,52
1104 21 10 9100	25,95	1702 30 99 9000	49,40
1104 21 30 9100	25,95	1702 40 90 9000	49,40
1104 21 50 9100	34,60	1702 90 50 9100	64,52
1104 21 50 9300	27,68	1702 90 50 9900	49,40
1104 22 20 9100	49,49	1702 90 75 9000	67,61
1104 22 30 9100	52,58	1702 90 79 9000	46,93
		2106 90 55 9000	49,40

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1053/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Mai 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage ⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	35,03
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	17,85

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1054/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Mai 2000
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 17,98 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁶⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1055/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	13,70
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	12,80
1001 90 99 9000	01	0,00	1101 00 15 9150	01	11,80
1002 00 00 9000	03	55,00	1101 00 15 9170	01	10,90
	02	0	1101 00 15 9180	01	10,20
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 90 9000	01	0,00	1101 00 90 9000	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9500	01	87,00
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9700	01	68,50
1005 10 90 9000	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1005 90 00 9000	03	17,00	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
	02	0	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1056/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Mai 2000
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 0,5 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾.
- (3) Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 0,5 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen
bei der Ausfuhr**

(EUR/t)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	12,50
1107 10 99 9000	13,00
1107 20 00 9000	15,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 1057/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muß.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel 18. Mai 2000.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	-12,50	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	-13,00	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	-15,50	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
1107 10 11 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1058/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2000****zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr im Sektor Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Mehl von Weichweizen und Spelz ist von spekulativem

Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 17. und 18. Mai 2000 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 werden die am 17. und 18. Mai 2000 beantragten Lizenzen mit im voraus festgesetzten Erstattungen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

RICHTLINIE 2000/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. April 2000****über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Umweltschutz sind wichtige Anliegen, besonders bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen; der Mensch ist ein wesentlicher Faktor beim sicheren Betrieb dieser Verkehrsträger.
- (2) Nach der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße ⁽⁴⁾ ist jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, verpflichtet, einen oder mehrere Sicherheitsberater zu bestellen. Die genannte Richtlinie enthält weder detaillierte Bestimmungen zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für die Prüfung der Sicherheitsberater noch Bestimmungen über die Prüfungsstellen.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten einen einheitlichen Mindestrahmen für die Prüfung der Sicherheitsberater und die Anforderungen an die Prüfungsstellen festlegen, um ein gewisses Qualitätsniveau zu garantieren und die gegenseitige Anerkennung der EG-Schulungsnachweise für Sicherheitsberater zu erleichtern.
- (4) Die Prüfung der Sicherheitsberater besteht aus mindestens einer schriftlichen Prüfung mit Fragen, die mindestens die in der Liste in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG enthaltenen Sachgebiete betreffen, und mit einer Fallstudie, bei der die Kandidaten nachweisen können, daß sie in der Lage sind, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

- (5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Prüfungskandidaten, die für Unternehmen tätig sein wollen, welche ausschließlich bestimmte gefährliche Güter befördern, nur auf den ihrer Tätigkeit betreffenden Sachgebieten geprüft werden. In diesem Fall sind in dem EG-Schulungsnachweis die Grenzen seiner Gültigkeit deutlich anzugeben.
- (6) Die von den Prüfungsstellen durchgeführten Prüfungen müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen an die Prüfungsstellen fest, um ein hohes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Die Prüfungsstellen müssen fachlich kompetent, zuverlässig und unabhängig sein.
- (7) Die Mitgliedstaaten müssen sich gegenseitig bei der Anwendung der Richtlinie unterstützen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen*Artikel 1*

- (1) Diese Richtlinie enthält die Mindestanforderungen für die Prüfung zum Erhalt des EG-Schulungsnachweises für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 96/35/EG.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter unter Einhaltung dieser Mindestanforderungen geprüft werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- a) „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter“, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt, jede Person im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) der Richtlinie 96/35/EG;
- b) „gefährliche Güter“ Güter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 94/55/EG ⁽⁵⁾ und des Artikels 2 der Richtlinie 96/49/EG ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 14.5.1998, S. 21, und ABl. C 52 vom 23.2.1999, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 118.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (AbL. C 341 vom 9.11.1998, S. 29), bestätigt am 16. September 1999. Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. März 1999 (AbL. C 36 vom 8.2.2000, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates vom 28. März 2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

⁽⁵⁾ Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AbL. L 319 vom 12.12.1994, S. 7). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/86/EG der Kommission (AbL. L 335 vom 24.12.1996, S. 43, und AbL. L 251 vom 15.9.1997, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene (AbL. L 235 vom 17.9.1996, S. 25). Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/87/EG der Kommission (AbL. L 335 vom 24.12.1996, S. 45).

- c) „Unternehmen“ Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/35/EG;
- d) „Prüfung“ Prüfungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 96/35/EG;
- e) „Prüfungsstelle“ jede Einrichtung, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Abnahme der Prüfungen bestimmt wurde;
- f) „EG-Schulungsnachweis“ der nach dem Modell in Anhang III der Richtlinie 96/35/EG erstellte Nachweis.

KAPITEL II

Prüfungen

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde oder die Prüfungsstelle führt eine obligatorische schriftliche Prüfung durch, die sie durch eine mündliche Prüfung ergänzen kann, um festzustellen, ob die Kandidaten über den erforderlichen Kenntnisstand zur Erfüllung der Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten und somit zum Erhalt des EG-Schulungsnachweises verfügen.

(2) Die obligatorische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die den Beförderungsarten angepaßt ist, für die der EG-Schulungsnachweis ausgestellt wird.

(3) a) Dem Kandidaten wird ein Fragebogen vorgelegt. Dieser besteht aus mindestens 20 Fragen mit direkter Antwort, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 96/35/EG mindestens die in der Liste in Anhang II jener Richtlinie genannten Sachgebiete betreffen. Multiple-choice-Fragen sind jedoch auch möglich. In diesem Falle entsprechen zwei Multiple-choice-Fragen einer Frage mit direkter Antwort.

Innerhalb dieser Sachgebiete ist je nach Verkehrsträger folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- allgemeine Verhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- Klassifizierung der gefährlichen Güter,
- allgemeine Verpackungsvorschriften, einschließlich Anforderungen an Tanker, Tankcontainer und Tankwagen,
- Beschriftung und Gefahrzettel,
- Vermerke in den Beförderungspapieren,
- Handhabung und Sicherung der Ladung,
- Ausbildung des Fahrpersonals bzw. der Besatzung,
- mitzuführende Papiere und Beförderungspapiere,
- Sicherheitsanweisungen,
- Anforderungen an die Beförderungsmittel.

b) Jeder Kandidat hat eine Fallstudie zu einem den Anhang I der Richtlinie 96/35/EG betreffenden Thema zu bearbeiten, bei der er nachweisen kann, daß er in der Lage ist, die Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

c) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Kandidaten, die für Unternehmen tätig werden wollen, die sich auf die Beförderung bestimmter Arten gefährlicher Güter spezialisiert haben, gemäß Anhang II der Richtlinie 96/35/EG nur auf den ihre Tätigkeit betreffenden Gebieten geprüft werden.

Bei diesen Arten von Gütern handelt es sich um folgende Güter:

- Klasse 1 (Explosivstoffe),
- Klasse 2 (Gase),
- Klasse 7 (radioaktive Stoffe),
- Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 (feste und flüssige Stoffe),
- UN-Kennziffern 1202, 1203, 1223 (Mineralölzeugnisse).

Im Titel des EG-Schulungsnachweises ist deutlich anzugeben, daß dieser nur für die unter diesem Buchstaben genannten Arten gefährlicher Güter gültig ist, für die der Gefahrgutbeauftragte gemäß den Buchstaben a) und b) geprüft worden ist.

(4) Die zuständige Behörde oder die Prüfungsstelle erstellt im Laufe der Zeit einen Katalog der Fragen, die Gegenstand der Prüfungen waren.

KAPITEL III

Anforderungen an die Prüfungsstellen

Artikel 4

(1) Falls die Mitgliedstaaten die Durchführung der Prüfung nicht unmittelbar selbst übernehmen, benennen sie die Prüfungsstellen unter Zugrundelegung folgender Kriterien:

- a) Kompetenz der Prüfungsstelle;
- b) Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten;
- c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen;
- d) Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die Gefahrgutbeauftragte beschäftigen.

(2) Die Benennung der zugelassenen Prüfungsstelle erfolgt in schriftlicher Form. Diese Zulassung kann befristet sein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich bei der Anwendung dieser Richtlinie.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission in regelmäßigen Abständen den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Fragenkatalog. Die Kommission unterrichtet davon die übrigen Mitgliedstaaten.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. CAPOULAS SANTOS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Mai 2000

zur Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der neuen Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und des entsprechenden Anhangs 3

(2000/340/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beschlusses 98/249/EG ⁽³⁾ ist die Gemeinschaft Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks (OSPAR-Übereinkommen).
- (2) Das OSPAR-Übereinkommen hat die Verhinderung und Beseitigung der Verschmutzung sowie den Schutz des Meeresgebietes gegen die Schadwirkungen menschlicher Tätigkeiten zum Ziel. Es trat am 25. März 1998 in Kraft.
- (3) Das ausführende Organ des OSPAR-Übereinkommens (die OSPAR-Kommission) kann Änderungen des Übereinkommens einschließlich neuer Anlagen und Anhänge annehmen. Sie hat eine neue Anlage V über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets sowie den dazugehörigen Anhang 3 und eine Übereinkunft über den Sinn bestimmter, in der Anlage V verwendeter Begriffe angenommen.
- (4) Die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität, einschließlich der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanz-

zenarten und der Schutz der biologischen Vielfalt, bilden ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft von allgemeinem Interesse im Sinne des Artikels 174 des Vertrags; die neue Anlage V des OSPAR-Übereinkommens kann zur Verwirklichung dieses Zieles beitragen.

- (5) Die Gemeinschaft hat im Geltungsbereich der Anlage V Maßnahmen erlassen, und es obliegt ihr, auf diesem Gebiet internationale Verpflichtungen einzugehen.
- (6) Die Ziele der Anlage V ergänzen diejenigen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽⁵⁾. Diese Richtlinien bilden bereits jetzt den gemeinschaftlichen Rahmen für den Schutz der Lebensräume und der Arten in ihrem geographischen Geltungsbereich. Die Annahme der Anlage V durch die Gemeinschaft läßt die Durchführung dieser Richtlinien unberührt.
- (7) Die Kommission hat sich entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates über die Verhandlungsleitlinien für das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks an der Aushandlung der Anlage V beteiligt.
- (8) Die Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (einschließlich des entsprechenden Anhangs 3) sollte von der Gemeinschaft genehmigt werden —

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 4.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27.10.1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

⁽⁵⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Die Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (einschließlich des entsprechenden Anhangs 3) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Anlage V ist diesem Beschluß beigefügt.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 1 erteilte Genehmigung der OSPAR-Kommission zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FERRO RODRIGUES

ANLAGE V

ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE ERHALTUNG DER ÖKOSYSTEME UND DER BIOLOGISCHEN VIelfALT DES MEERESGEBIETS*Artikel 1*

Im Sinne der vorliegenden Anlage und des Anhangs 3 gelten für die Begriffe „biologische Vielfalt“, „Ökosystem“ und „Habitat“ die in dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Artikel 2

In Erfüllung ihrer nach dem vorliegenden Übereinkommen bestehenden Verpflichtung, einzeln und gemeinsam alle notwendigen Schritte zum Schutz des Meeresgebietes vor den nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu ergreifen, um die menschliche Gesundheit zu schützen, die Meeresökosysteme zu bewahren, und, soweit durchführbar, beeinträchtigte Meeresgebiete wiederherzustellen, sowie in Erfüllung ihrer nach dem Übereinkommen über biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 bestehenden Verpflichtung, Strategien, Pläne oder Programme für die Erhaltung und dauerhafte Nutzung der biologischen Vielfalt zu entwickeln, werden die Vertragsparteien:

- a) die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets und, soweit durchführbar, zur Wiederherstellung nachteilig beeinträchtigter Meeresgebiete treffen; und
- b) in diesem Sinne zwecks Annahme von Programmen und Maßnahmen zur Überwachung der menschlichen Tätigkeiten, die durch die in Anhang 3 aufgeführten Kriterien festgelegt sind, zusammenarbeiten.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Anlage ist es inter alia Pflicht der Kommission:

- a) Programme und Maßnahmen zur Regelung der auf Grund der Kriterien in Anhang 3 bestimmten menschlichen Tätigkeiten auszuarbeiten;
 - b) und dabei:
 - i) Informationen über derartige Tätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Ökosysteme und biologische Vielfalt zu sammeln und zu prüfen;
 - ii) mit dem Völkerrecht zu vereinbarende Mittel und Wege zur Einleitung von Schutz-, Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Vorsorgemaßnahmen für spezifische Gebiete oder Orte oder besondere Arten oder Habitate auszuarbeiten;
 - iii) unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage die Aspekte der nationalen Strategien und Richtlinien zur dauerhaften Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt des Meeresgebiets im Rahmen ihrer Auswirkung auf die verschiedenen Regionen und Subregionen dieses Bereichs zu berücksichtigen;
 - iv) unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Anlage eine integrierte Konzeption des Schutzes der einzelnen Ökosysteme anzustreben;
 - c) und dabei die von den Vertragsparteien zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme angenommenen Programme und Maßnahmen in den Gewässern zu berücksichtigen, die ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtshoheit unterstehen.
2. Bei Beschluß derartiger Programme und Maßnahmen wird ausreichend geprüft, ob ein solches Programm oder eine solche Maßnahme für das Meeresgebiet insgesamt oder für einen bestimmten Teil desselben gilt.

Artikel 4

1. Gemäß dem vorletzten Punkt der einleitenden Erklärung des Übereinkommens dürfen aufgrund dieser Anlage keine Programme oder Maßnahmen beschlossen werden, die sich auf das Fischereimanagement beziehen. Wenn die Kommission solche Schritte für wünschenswert erachtet, wendet sie sich in dieser Frage an die zuständige internationale Behörde oder Organisation. Erweisen sich Maßnahmen auf Initiative der Kommission zur Ergänzung oder Unterstützung derjenigen anderer Behörden oder Stellen als wünschenswert, so bemüht sich die Kommission, mit diesen zusammenzuarbeiten.

2. Erachtet die Kommission Schritte in Verbindung mit Fragen des Seetransportes gemäß dieser Anlage für angebracht, so wendet sie sich in dieser Sache an die Internationale Schifffahrtsorganisation. Die Vertragsparteien, die Mitglied der Internationalen Schifffahrtsorganisation sind, bemühen sich um Kooperation in dieser Organisation, um das angestrebte Ziel zu erreichen, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung dieser Organisation zu einer regionalen oder lokalen Maßnahme unter Berücksichtigung der eventuell von ihr aufgestellten Richtlinien bezüglich der Ausweisung von besonderen Gebieten, der Festlegung besonders empfindlicher Gebiete oder aller sonstigen Fragen.

*Anhang 3***Maßstäbe zur Festlegung der menschlichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage V**

1. Die nachstehend aufgelisteten Maßstäbe werden zur Festlegung der menschlichen Tätigkeiten im Sinne der Anlage V vorgegeben, wobei jedoch die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen sind:
 - a) Ausmaß, Intensität und Dauer der betreffenden menschlichen Tätigkeit;
 - b) tatsächliche und potentielle nachteilige Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf spezifische Arten, Artengesellschaften und Habitate;
 - c) tatsächliche und potentielle nachteilige Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit auf spezifische ökologische Prozesse;
 - d) Unumkehrbarkeit oder Dauerhaftigkeit dieser Auswirkungen.
 2. Bei der Prüfung einer bestimmten Tätigkeit sind diese Maßstäbe weder notwendigerweise erschöpfend noch gleichwertig in ihrer Bedeutung.
-

BESCHLUSS DES RATES
vom 8. Mai 2000
zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2000/341/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch den Rücktritt des stellvertretenden Mitglieds Herrn Siegfried Gasser, der dem Rat am 15. März 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Manfred Dörler wird als Nachfolger von Herrn Siegfried Gasser für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PINA MOURA

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.